

Satzung des Marktes Mörnshheim über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Mörnshheim folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen und Genehmigungspflichten.
- (2) Die Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Mörnshheim mit Ortsteilen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen, soweit sie Werbezwecken dienen.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe harmonisch in das Ortsbild eingliedern und das Erscheinungsbild der jeweiligen baulichen Anlage, an der die Werbeanlage angebracht wird, nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht störend auffallen durch:
 1. übermäßige Größe,
 2. grelle Farbgebung oder starke Kontraste der Materialien,
 3. Häufung gleicher oder die Anbringung miteinander unvereinbarer Werbeanlagen,
 4. durch eine der Architekturgliederung widersprechende Anbringung.
- (3) Auf Gebäude, Ensembles sowie sonstige bauliche und freiräumliche Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Werbeanlagen / Außenwerbung

- (1) Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoffen, Farbe, Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen. Sie dürfen wesentliche Bauglieder oder Fassadengliederungen nicht verdecken und überschneiden. Häufung von Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss bis maximal zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zu begrenzen.
- (3) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer **Werbeanlage** darf maximal 0,40 m betragen, die Gesamthöhe einer **Werbeanlage** maximal 0,50 m. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 2/3 der Straßenfassade sein. Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen sowie Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben.
- (4) Leuchttransparente, Leuchtkästen, Leuchtschriften mit Leuchtgasröhren. Werbeanlagen in grellen, aufdringlichen Farben, selbstleuchtende oder rückstrahlende Schilder sind nicht zulässig.
- (5) Handwerklich und künstlerisch gestaltete Berufs- oder Gewerbeschilde dürfen rechtwinklig bis zu 1,00 m in die öffentlichen Flächen ragen und eine Werbefläche bis zu 0,60 qm besitzen.
- (6) Fenster- und Schaufensterscheiben dürfen nur bis zur 20 % ihrer jeweiligen Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden.
- (7) Automaten dürfen nur an Außenfassaden in geringem Umfang dann angebracht werden, soweit eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht zu befürchten ist. Sie bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch den Markt Mörsheim.

§ 5 Allgemeines Verbot für Leuchtreklamen und andere Werbeanlagen

- (1) Unzulässig ist Blink-, Wechsel- und Flimmerbeleuchtung.
- (2) Bild- und Schriftprojektionen mit laufenden Bildern auf Fassaden sind nicht erlaubt.
- (3) Anlagen zur Erzeugung von Lichtstrahlen am Nachthimmel, die auf den Standort eines gewerblichen Betriebs aufmerksam machen, sind nicht erlaubt.
- (4) Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen
 - a) an Brücken, die über öffentliche Straßen, Plätze, Grünanlagen, Wasserläufe und sonstige öffentliche Flächen führen
 - b) an Leitungsmasten, Uferböschungen, Balkonen, Bäumen und Einfriedungen sowie
 - c) in und auf Gehsteigflächen.

§ 6 Werbeanlagen in allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten

Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschlüsse von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:

- a) in Vorgärten und Einfriedungen,
- b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
- c) an Obergeschossen und Dächern,
- d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
- e) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
- f) an Einfriedungen.

§ 7 Plakatanschlag

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Plakaten, Anschlägen und anderen Druckschriften, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, im gesamten Gemeindebereich nur an den dafür bestimmten Plakattafeln zulässig.

§ 8 Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten

(1) Über Art. 63 Abs. 1 Satz 1, Nr. 11 Bayer. Bauordnung hinaus sind in besonders schutzwürdigen Gebieten genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen bis zu einer Größe von einem Quadratmeter mit Ausnahme von Haus- und Büroschildern, die flach an der Wand liegen, eine Größe von 0,25 Quadratmetern nicht überschreiten und nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden;
2. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Warenautomaten, auch wenn sie eine vordere Ansichtsfläche bis einen Quadratmeter aufweisen oder in Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen.

(2) Besonders schutzwürdige Gebiete im Markt Mörsnsheim sind

1. die in Mörsnsheim durch die Marktstraße, Bachstraße, Maxbergweg, Kastnerplatz, Kirchenweg, Rosenau, Franz-Stöbl-Strasse, einschließlich der an diesen Straßen und Plätzen anliegenden Grundstücke. Die Grenzen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. die in Mühlheim durch den Lindenplatz, Quellenweg, sowie das Gailachufer links und rechts, der Gailachbrücken, einschließlich der an diesen Straßen und Plätzen anliegenden Grundstücke. Die Grenzen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. die unter Denkmalschutz stehenden Ensembles gemäß Denkmalschutzliste, sowie alle Kirchen und Kirchengrundstücke in allen Ortsteilen.

(3) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Unzulässigkeit von Werbeanlagen im Innerortsbereich und im Bereich von Baudenkmalern

In den nach § 7 Abs. 2 geschützten Bereichen sind unzulässig:

- a) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m²,
- b) Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
- c) Werbeanlagen als Werbeslogans,
- d) Werbeanlagen über der Erdgeschoßzone ab Unterkante Fenster erstes Obergeschoß.
- e) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,
- f) frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen,
- g) das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen.
- h) Werbeanlagen, die mehr als 0,5 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen oder mehr als 1 m ausladen sowie Leuchtfahnen.

§ 10

Besondere Anforderungen

(1) Zum Schutz des historischen Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen in den in § 6 Abs. 2 bezeichneten Bereichen folgende besondere Anforderungen gestellt:

- a) Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, Verwendung von mehr als zwei Farben, ist untersagt.
- b) Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen.
Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen.
Die Buchstabenhöhe darf in der Regel 40 cm nicht überschreiten.
- c) Werbeschriften sind nur in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben zulässig. Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten. Werbeschriften können auch auf kastenförmigen Trägern angebracht werden, wenn letztere in dunklen, kupfer- oder bronzefarbenen Tönen gehalten sind und nicht strahlen. Andere kastenförmige Werbeanlagen sind nur unter Vordächern und Passagen zulässig. Signets und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften zulässig und sind in Größe und Gestaltung auf den Schriftzug abzustimmen.
- d) Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten.
- e) Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen von mindestens einem Sechstel der Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Die Farbe muss sich dem Farbton der Fassade anpassen.

§ 11 Anträge und einzureichenden Unterlagen

Anträge auf Genehmigung baulicher Maßnahmen sind, entsprechend den Vorschriften der BayBO sowie der hierzu ergangenen Nebenvorschriften, beim Markt Mörsnsheim einzureichen. Sie sind durch maßstab- und farbgerichte Zeichnungen einschließlich der Nachbargebäude so zu erläutern, dass eine ausreichende Beurteilung möglich ist.

§ 12 Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Art. 70 Abs. 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 7 und 8 zulassen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach §§ 3 - 9 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- b) eine Werbeanlage ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- c) den in § 10 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt,

§ 14 Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig angebracht wurden, haben Bestandschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung erneuert werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Mörsnsheim, den

Richard Mittl
1. Bürgermeister